



NR. 702

21.05.2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. 6. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die 6-semesterigen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau und die 8-semesterigen Bachelorstudiengänge Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 7. Mai 2012
Seiten 3 - 4
2. Prüfungsordnung für die sechssemesterigen Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Maschinenbau und die achtsemesterigen Bachelor-Studiengänge Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Maschinenbau an der Hochschule Bochum vom 30. August 2007 in der Fassung der Änderungsordnungen vom 20. August 2008 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 584), vom 6. März 2009 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 602), vom 21. Dezember 2009 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 621), vom 7. Juni 2010 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 635), vom 1. Dezember 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 687) und vom 7. Mai 2012.
Seiten 5 - 37

6. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
6-semestrigen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik,
Mechatronik und Maschinenbau und die
8-semestrigen Bachelorstudiengänge Kooperative Ingenieurausbildung
(KIA) Elektrotechnik, Informatik,
Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum

vom 7. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NW. S. 90), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die 6-semestrigen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau und die 8-semestrigen Bachelorstudiengänge Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum vom 30. August 2007, in der Fassung der letzten Änderung vom 1. Dezember 2011 (Amtl. Bek. Nr. 687) wird wie folgt geändert:

1. §10 Abs. 2 entfällt. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 11 werden zu Absätzen 2 bis 10.
2. § 10 Abs. 6 (neu: Absatz 5) erhält folgende Fassung:

„(5) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2012 in Kraft. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2012 für einen der 6-semestrigen oder 8-semestrigen KIA Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik oder Maschinenbau eingeschrieben sind.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau und des Beschließenden Ausschusses Mechatronik.

Bochum, den 07.05.2012

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

**Prüfungsordnung
für
die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge
Elektrotechnik, Informatik,
Mechatronik, Maschinenbau
und
die achtsemestrigen Bachelor-Studiengänge
Kooperative Ingenieurausbildung (KIA)
Elektrotechnik, Informatik,
Mechatronik, Maschinenbau**

an der Hochschule Bochum

vom 30. August 2007

In der Fassung der Änderungsordnungen vom 20. August 2008 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 584), vom 6. März 2009 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 602), vom 21. Dezember 2009 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 621), vom 7. Juni 2010 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 635), vom 1. Dezember 2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 687) und vom 7. Mai 2012.

(auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Maschinenbau und die achtsemestrigen Bachelor-Studiengänge KIA Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Maschinenbau - Amtliche Bekanntmachungen Nr. 555)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NW. S. 90) hat die Hochschule Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienverlauf, Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Leistungen

- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zulassung; Termine; Wiederholung
- § 11 Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Testate
- § 15 Industrie-/Laborpraxis-Phase
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholung
- § 19 Kolloquium; Wiederholung
- § 20 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Gesamtnote

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Automatisierung
- Anlage 1b: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Kommunikation
- Anlage 1c: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Informatik
- Anlage 2a: Studienverlaufsplan KIA Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Automatisierung
- Anlage 2b: Studienverlaufsplan KIA Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, Schwerpunkt Kommunikation
- Anlage 2c: Studienverlaufsplan KIA Bachelor-Studiengang Informatik
- Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Mechatronik
- Anlage 4: Studienverlaufsplan KIA Bachelor-Studiengang Mechatronik
- Anlage 5a: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Maschinenbau Schwerpunkt Konstruktion

- Anlage 5b: Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Maschinenbau
Schwerpunkt Produktion
- Anlage 6a: Studienverlaufsplan KIA Bachelor-Studiengang Maschinenbau
Schwerpunkt Konstruktion
- Anlage 6b: Studienverlaufsplan KIA Bachelor-Studiengang Maschinenbau
Schwerpunkt Produktion
- Anlage 7: Studienverlaufsplan für die Semester 1 bis 4 der KIA Bachelor-Studiengänge
Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau am Standort Vel-
bert/Heiligenhaus

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge **Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik** und **Maschinenbau** und die achtsemestrigen Bachelor-Studiengänge **Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik** und **Maschinenbau** des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik sowie des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum. Sie regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Basis- und Vertiefungsstudium sowie die Bachelor-Prüfung in diesen Studiengängen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium vermittelt den Studierenden allgemeine ingenieurwissenschaftliche bzw. informationstechnische Grundlagen und Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. Durch fach- und systemübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss im jeweiligen Bachelor-Studiengang.

(4) Die Studierenden in den vier Bachelor-Studiengängen Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik sowie Maschinenbau erwerben eine Doppelqualifikation: Sie schließen eine Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektroberuf mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. der Kreishandwerkerschaft und ein volles Bachelor-Studium an der Hochschule mit der Bachelor-Prüfung ab.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Mechatronik und Maschinenbau verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung in dem Studiengang Informatik verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“. Die Urkunde enthält neben der Angabe der Fachrichtung (Ingenieurwesen) die Angabe des Studienganges (Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik oder Maschinenbau).

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienverlauf, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester, in den KIA Bachelor-Studiengängen acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das zweisemestrige Basisstudium und das viersemestrige Vertiefungsstudium, das Studium in den KIA Bachelor-Studiengängen gliedert sich in das viersemestrige Basisstudium und das viersemestrige Vertiefungsstudium.
- (3) Am Ende des fünften Semesters bzw. am Anfang des sechsten Semesters, im KIA Studium am Ende des siebten bzw. am Anfang des achten Semesters, ist eine zehnwöchige Praxisphase in der Industrie oder in einem Forschungslabor vorgesehen. Im Anschluss daran erfolgt die Bachelor-Arbeit mit dem abschließenden Kolloquium.
- (4) Das Bachelor-Studium gliedert sich in aufeinander in Inhalt und Abfolge abgestimmte Module, die in den Studienverlaufsplänen (s. Anlagen zu dieser Prüfungsordnung) aufgeführt sind. Die Zeitangaben bezeichnen jeweils das Fachsemester, in dem die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen planmäßig besucht und mit Prüfung und/oder Testat abzuschließen sind.
- (5) Der Gesamtstudienumfang des einzelnen Studiengangs ergibt sich aus dem jeweiligen Studienverlaufplan (s. Anlagen zu dieser Prüfungsordnung).

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den sechssemestrigen Studiengängen wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie der Nachweis einer praktischen, fachdienlichen Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen Dauer für die Studiengänge Elektrotechnik, Mechatronik und Maschinenbau bzw. von 7 Wochen Dauer für den Studiengang Informatik, gefordert. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet (s. Anlage).
- (2) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der angestrebten Fachrichtung erworben hat. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen das Praktikum absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.
- (3) Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der fehlende Teil des Praktikums muss spätestens bis zum Beginn des vierten Studienseesters nachgeholt werden.

(4) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den KIA Bachelor-Studiengängen wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem sich an der Kooperativen Ingenieurausbildung beteiligenden Betrieb gefordert. Der Ausbildungsvertrag muss durch die IHK bzw. Kreishandwerkerschaft als Ausbildungsvertrag in der Kooperativen Ingenieurausbildung anerkannt sein. Das Bestehen des Ausbildungsvertrages ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Andere praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für das Studium werden nicht verlangt. Beendet eine Studierende oder ein Studierender ihren oder seinen Ausbildungsvertrag vorzeitig (ohne einen neuen abzuschließen) oder besteht sie oder er die Abschlussprüfung vor der IHK bzw. Kreishandwerkerschaft endgültig nicht, kann sie oder er das Studium im betreffenden Studiengang fortführen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bachelor-Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang angerechnet.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 HG i. V. m. der „Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ zu einer Zugangsprüfung zugelassen. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Bochum.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 11 HG auf Antrag zu einer Einstufungsprüfung zugelassen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können sie in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Bochum.

(7) Eine Einschreibung in die sechssemestrigen oder die KIA Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau oder Mechatronik mit einer Anerkennung von Leistungen wird gemäß § 50 Hochschulgesetz versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn das Fach, das endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Prüfungselementen dieses Studiengangs gehört. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, ob wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung die Einschreibung versagt wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Maschinenbau regelt die Prüfungsangelegenheiten des sechssemestrigen und des KIA Bachelor-Studiengangs Maschinenbau, der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informatik regelt die Prüfungsangelegenheiten der sechssemestrigen und der KIA Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informatik, der Prüfungsausschuss Mechatronik regelt die Prüfungsangelegenheiten des sechssemestrigen und des KIA Bachelor-Studiengangs Mechatronik. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum. Er besteht aus der oder dem jeweiligen Vorsitzenden, deren oder dessen jeweiligen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern des Fachbereichs. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. vom Beschließenden Ausschuss Mechatronik gewählt. Der zuständige Fachbereichsrat bzw. der Beschließende Ausschuss Mechatronik wählt ferner ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er ist zuständig für die Behandlung von Widersprüchen gegen in Prüfungen gegebene Noten und Beurteilungen sowie für Entscheidungen bei Widersprüchen gegen ein Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. Dem Prüfungsausschuss bzw. seiner oder seinem Vorsitzenden steht das Prüfungsamt des jeweiligen Fachbereichs zur Seite.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiterer Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nehmen an den Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden werden der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitgeteilt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses werden Ergebnisprotokolle gefertigt.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und

2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, der nicht selbständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbständig Lehrende oder ein selbständig Lehrender sein.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in Bachelor-Studiengängen erbracht worden sind, werden in dem gleichen Bachelor-Studiengang nach § 1 von Amts wegen anerkannt.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit der zuständige Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt.

(3) Leistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Für die Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei anerkannten Prüfungsleistungen von ausländischen Partnerhochschulen erscheinen auf dem Zeugnis die Fachbezeichnungen dieser Hochschulen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden durch Noten differenziert beurteilt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Mündliche Prüfungen werden auch von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart und nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin oder des sachkundigen Beisitzers bewertet. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut"
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

Die Endnote der Prüfung ergibt sich aus der Gewichtung der Teilprüfungen nach ECTS-Leistungspunkten. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung von Teilprüfungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Eine aus Teilprüfungen bestehende Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Wenn eine Prüfung bestanden wurde, so werden dem Prüfling die der Prüfung zugeordneten und in der jeweiligen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtlichen ECTS-Punkte zuerkannt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) und wird mit null ECTS-Punkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) entsprechend null ECTS-Punkte bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) entsprechend null ECTS-Punkte bewertet. Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung; Termine; Wiederholung

(1) An den Prüfungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs gemäß § 1 kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Prüfungen und Testaten zu den in der jeweiligen Anlage aufgeführten Lehrgebieten, der Industrie-/Laborpraxis-Phase, der Bachelor-Arbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(3) Die Prüfungen finden regelmäßig am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit statt und können vor den in der jeweiligen Anlage zur Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Prüfungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zusammen mit den Prüferinnen und Prüfern zwei Monate im Voraus die Termine, die Prüfungsformen und die Dauer jeder einzelnen Prüfung verbindlich fest.

(5) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.

(6) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(7) Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(8) Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

(9) Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben.

(10) Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Bachelor-Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 11 Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden des Lehrgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibungen und entsprechend dem Zeitplan im Semester vorgesehen sind.

(3) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden. Als Prüfungen sind neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen auch weitere Prüfungsformen wie zum Beispiel Hausarbeiten, Referate und Studienarbeiten zulässig. Art und Umfang werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden lösen kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausur gemeinsam.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14 Testate

(1) Ein Testat ist die Bescheinigung bzw. Bestätigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum. Die erfolgreiche Teilnahme wird nachgewiesen durch ein Referat, eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, einen Bericht, einen Entwurf, eine Präsentation und/oder die aktive Beteiligung an allen angebotenen Laborversuchen des betreffenden Praktikums inklusive Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des jeweiligen Versuchs.

(2) Für erfolgreich erbrachte Testate werden ein bzw. zwei ECTS-Punkte vergeben, für die Lehrveranstaltung „Entwicklungsprojekt“ drei ECTS-Punkte.

(3) Nicht erfolgreich erbrachte Testate können beliebig oft wiederholt werden.

§ 15 Industrie-/Laborpraxis-Phase

(1) Die Praxisphase kann erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungen und Testate des 1. bis 4. Semesters (KIA: 1. bis 6. Semesters) bestanden worden sind.

(2) Die Praxisphase dauert 10 Wochen. Die Anmeldung zur Praxisphase erfolgt am Ende des 5. bzw. am Beginn des 6. Studienseesters; in den KIA Studiengängen am Ende des 7. bzw. am Beginn des 8. Studienseesters.

(3) Am Ende der Praxisphase ist ein Seminarvortrag zu halten, aus dem Aufgabe, Hilfsmittel und Methoden der Praxisarbeit erkennbar werden und der die Praxisphase abschließt. Eine schriftliche Ausarbeitung des Seminarvortrags ist vorab vorzulegen.

(4) Praxisphase und Bachelor-Arbeit sind zwei unterschiedliche Elemente des Studienverlaufes, in dem voneinander unabhängige Leistungen zu erbringen sind.

§ 16

Bachelor-Arbeit

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende darstellen, dass sie oder er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtung zur Lösung umrissener Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die praxisorientierte Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor, jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor oder jeder bzw. jedem Lehrbeauftragten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik und des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau betreut werden, die oder der gemäß dieser Prüfungsordnung zur Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden kann. Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin und Prüferin bzw. einem bestimmten Betreuer und Prüfer der Bachelor-Arbeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt höchstens acht Wochen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Mit einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (5) Die Themenstellung für eine Bachelor-Arbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit mit deutlich abgegrenzten Arbeitsgebieten angefertigt werden.
- (7) Die schriftliche Darstellung ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen; je nach Vereinbarung mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

§ 17

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt für die Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau nach bestandener Industrie-/Laborpraxis-Phase. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist für alle sechssemestrigen Studiengänge das Bestehen aller Prüfungen und Testate des 1. bis 4. Fachsemesters, für alle KIA Studiengänge das Bestehen aller Prüfungen und Testate des 1. bis 6. Fachsemesters. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 18

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit; Wiederholung

(1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelor-Arbeit ist fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom zuständigen Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine Professorin oder ein Professor aus den Fachbereichen Elektrotechnik und Informatik oder Mechatronik und Maschinenbau sein.

(5) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 8 Abs. 3 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird gemäß § 8 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, es sei denn, dass die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesen Fällen wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Begutachtung der Bachelor-Arbeit bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Arbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 19

Kolloquium; Wiederholung

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Bachelor Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären und fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die Einschreibung als Studierende oder Studierender des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik oder des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vorliegt,
 2. alle Testate erbracht sind,
 3. alle Prüfungen bestanden sind und
 4. die Bachelor-Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 13) durchgeführt. Es wird von den zwei bzw. - im Falle des § 18 Abs. 5 - drei Prüferinnen oder Prüfern der Bachelor-Arbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.
- (5) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 8. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 20

Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden, alle vorgeschriebenen Testate erbracht und die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden (wenn alle ECTS-Punkte erreicht wurden).
- (2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfung bzw. des letzten Testats ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Bachelor-Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (3) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten gesiegelte und unterzeichnete Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Absatz 4 beurkundet.

- (4) Das Bachelor-Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung enthält:
1. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsprechend Absatz 6,
 2. die ECTS-Note entsprechend Absatz 7,
 3. die Bezeichnungen der Module mit den Modulnoten und den zugehörigen ECTS-Punkten entsprechend Absatz 5,
 4. die Bezeichnungen der einzelnen Prüfungen mit den Einzelnoten und den zugehörigen ECTS-Punkten,
 5. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die zugehörigen ECTS-Punkte,
 6. ggf. die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Note eines Moduls wird aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 4 ermittelt. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle im Modul enthaltenen Prüfungen bestanden sein.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den ECTS-Punkten
- zu einem Drittel gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Basisstudiums (Semester 1 und 2, KIA: Semester 1 bis 4) und
 - zum vollen Anteil aus den gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Hauptstudiums (Semester 3 bis 5, KIA: Semester 5 bis 7) sowie
 - der dreifach gewichteten Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 8 Abs. 4 ermittelt.
- (7) Die ECTS-Note wird – bezogen auf den jeweiligen Studiengang - nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:
- | | | |
|---|--------------|------|
| A | die besten | 10% |
| B | die nächsten | 25% |
| C | die nächsten | 30% |
| D | die nächsten | 25% |
| E | die nächsten | 10%. |
- Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.“
- (8) Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein Diploma Supplement aus.
- (9) Besteht die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Leistungen.
- (10) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Bachelor-Arbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 9 bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 9 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 20 Abs. 9 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

§ 23

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2005 (AB FH Bochum Nr. 501) für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum sowie die Diplomprüfungsordnung für die KIA-Studiengänge Elektrotechnik und Informatik, Mechatronik und Maschinenbau vom 20. Februar 2006 (AB FH Bochum Nr. 508) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig für einen der sechssemestrigen oder KIA Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik oder Maschinenbau eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 ihr Studium in einem der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informatik, Mechatronik oder Maschinenbau aufgenommen haben, findet die Bachelor-Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2005 bis einschließlich Wintersemester 2009/10 Anwendung.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/07 ihr Studium in einem der Diplom-Studiengänge Kooperative Ingenieurausbildung aufgenommen haben, findet die Diplom-Prüfungsordnung vom 20. Februar 2006 bis einschließlich Sommersemester S 2012 Anwendung.

(5) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Wintersemester 2006/2007 geltende Prüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik und Informatik, des Fachbereichsrates Mechatronik und Maschinenbau sowie des Beschließenden Ausschusses Mechatronik.

Bochum, den 30. August 2007

Der PRÄSIDENT
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1 a: Bachelor Elektrotechnik, Schwerpunkt Automatisierung Curriculum

Anlage: Bachelor Elektrotechnik, Schwerpunkt Automatisierung																																								
Inhalte								1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester																						
V: Volesung, Ü: Übung, P: Praktikum m. Anwesenheitskontrolle, S: Seminar		Abk.	ECTS	SWS	Prüf.(n.S.)	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS					
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																								
1	Modul Mathematik		12	12																																				
1.1	Mathematik I	GMA1			Pr(1)	4	2	-	-	6																														
1.2	Mathematik II	GMA2			Pr(2)T(2)						4	1	1	-	6																									
2	Modul Physik		12	11																																				
2.1	Physik I	GPH1			Pr(1)	4	2	-	-	6																														
2.2	Physik II	GPH2			Pr(2)T(2)						2	2	1	-	6																									
3	Modul Elektrotechnik /Elektronik	GEE	12	9	Pr(2)T(2)	3	1	-	-	5	3	1	1	-	7																									
4	Modul Informatik	GIN	12	9	Pr(2)T(2)	2	1	1		6	3	1	1	-	6																									
5	Modul Computergestützte Entwurfsmethoden	GCE	5	4	Pr(1)T(1)	2	-	2	-	5																														
6	Modul Werkstoffe der Elektrotechnik	GWE	5	4	Pr(2)T(2)						2	1	1	-	5																									
7	Modul Schlüsselqualifikationen		5	6																																				
7.1	Technisches Englisch	ETE			Pr(3)										4	-	-	-		3																				
7.2	Lern- und Arbeitstechniken	IZK 1			T(1)	2	-	-	-	2																														
Grundlagen Elektrotechnik																																								
8	Modul Messtechnik und Signalübertragung		12	10																																				
8.1	Messtechnik	EMT			Pr(3),T(3)										3	1	1	-		7																				
8.2	Signalübertragung	ESÜ			Pr(3)T(3)										1	1	1	-		3																				
8.3	Mathematisch numerische Methoden	EMN			Pr(3)										2	-	-	-		2																				
9	Modul Elektrotechnik und Elektronik II		10	9																																				
9.1	Elektrotechnik und Elektronik II	EE2			Pr(3)T(3)										2	1	1	-		5																				
9.2	Bauelemente	EBE			Pr(3)T(3)										2	1	1	-		4																				
9.3	Simulationstechnik	ESI			T(3)										-	-	1	-		1																				
10	Modul Analoge und digitale Schaltungen		12	11																																				
10.1	Elektronik III	EKE			Pr(4)T(4)															4	1	1	-		8															
10.2	Digitaltechnik	EDI			Pr(5)T(5)																					3	1	1	-		4									
Grundlagen Automatisierung																																								
11	Modul Regelungstechnik		7	6																																				
11.1	Regelungstechnik	ESR			Pr(4)T(4)																					4	1	1	-		7									
12	Modul Mikroprozessoren und DSP		10	8																																				
12.1	Informatik II	EIN2			Pr(3)T(3)										2	1	1	-		5																				
12.2	Mikrocontroller und DSP	EMD			Pr(4)T(4)																					2	1	1	-		5									
13	Modul Prozessmess- und Prozessleittechnik		10	9																																				
13.1	Prozessmesstechnik	EPM			Pr(4)T(4)																					3	1	1	-		5									
13.2	Prozessleittechnik	EPL			Pr(4)T(4)																					2	1	1	-		5									
14	Modul Leistungselektronik, Antriebstechnik und Energietechnik		15	14																																				
14.1	Leistungselektronik	ELE			Pr(5)T(5)																																			
14.2	Antriebstechnik	EEA			Pr(5)T(5)																																			
14.3	Energietechnik				Pr(5)T(5)																																			
15	Modul Steuerungs- und Sicherheitstechnik		11	8																																				
15.1	Steuerungstechnik	EST			Pr(5)T(5)																																			
15.2	Sicherheitstechnik	ESC			Pr(5)T(5)																																			
16	Modul Praxis Teil I		10																																					
16.1	Industrie- /Laborpraxisphase				T(6)																																			
17	Modul Bachelorarbeit		20	1																																				
17.1	Bachelor-Arbeit				Arb(6)																																			
17.2	Kolloquium				Kolloq.(6)																																			
17.3	Präsentationstechnik				T(6)																																			
Summen			180	131	sws					26	sws	30			25	sws	30			27	sws	30			25	sws	30			27	sws	30			1	sws	30			
(Ref. Offiz. Bachelor 31.10.2005) (Version 24.09..2007 Köhn/Ga) PO vom 30.08.2007																																								

* Ausdrucken auf DIN A 4 bitte auf 80%

Anlage 1 b: Bachelor Elektrotechnik, Schwerpunkt Kommunikation Curriculum

Anlage: Bachelor Elektrotechnik, Schwerpunkt Kommunikation																																																			
Inhalte								1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester																																	
V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum m. Anwesenheitskontrolle, S: Seminar		Abk.	ECTS	SWS	Prüf.(n.S.)	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS																
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																																			
1	Modul Mathematik		12	12																																															
1.1	Mathematik I	GMA1			Pr(1)	4	2	-	-	6																																									
1.2	Mathematik II	GMA2			Pr(2)T(2)						4	1	1	-	6																																				
2	Modul Physik		12	11																																															
2.1	Physik I	GPH1			Pr(1)	4	2	-	-	6																																									
2.2	Physik II	GPH2			Pr(2)T(2)						2	2	1	-	6																																				
3	Modul Elektrotechnik /Elektronik	GEE	12	9	Pr(2)T(2)	3	1	-	-	5	3	1	1	-	7																																				
4	Modul Informatik	GIN	12	9	Pr(2)T(2)	2	1	1		6	3	1	1	-	6																																				
5	Modul Computergestützte Entwurfsmethoden	GCE	5	4	Pr(1)T(1)	2	-	2	-	5																																									
6	Modul Werkstoffe der Elektrotechnik	GWE	5	4	Pr(2)T(2)						2	1	1	-	5																																				
7	Modul Schlüsselqualifikationen		5	6																																															
7.1	Technisches Englisch	ETE			Pr(3)										4	-	-	-		3																															
7.2	Lern- und Arbeitstechniken	IZK 1			T(1)	2	-	-	-	2																																									
Grundlagen Elektrotechnik																																																			
8	Modul Messtechnik und Signalübertragung		12	10																																															
8.1	Messtechnik	EMT			Pr(3),T(3)										3	1	1	-		7																															
8.2	Signalübertragung	ESÜ			Pr(3)T(3)										1	1	1	-		3																															
8.3	Mathematisch numerische Methoden	EMN			Pr(3)										2	-	-	-		2																															
9	Modul Elektrotechnik und Elektronik II		10	9																																															
9.1	Elektrotechnik und Elektronik II	EE2			Pr(3)T(3)										2	1	1	-		5																															
9.2	Bauelemente	EBE			Pr(3)T(3)										2	1	1	-		4																															
9.3	Simulationstechnik	ESI			T(3)										-	-	1	-		1																															
10	Modul Analoge und digitale Schaltungen		12	11																																															
10.1	Elektronik III	EKE			Pr(4)T(4)															4	1	1	-		8																										
10.2	Digitaltechnik	EDI			Pr(5)T(5)																				3	1	1	-		4																					
Grundlagen Kommunikationstechnik																																																			
11	Modul Systeme der Kommunikationstechnik		12	10																																															
11.1	Internet- und Medienkommunikation	EIM			Pr(4)T(4)																				3	1	1	-		6																					
11.2	Systeme der Nachrichtentechnik	ESN			Pr(4)T(4)																				3	1	1	-		6																					
12	Modul Mikroprozessoren und DSP		10	8																																															
12.1	Informatik II	EIN2			Pr(3)T(3)										2	1	1	-		5																															
12.2	Mikrocontroller und DSP	EMD			Pr(4)T(4)																				2	1	1	-		5																					
13	Modul Hochfrequenz- und Optische Nachrichtentechnik		11	10																																															
13.1	Optische Nachrichtentechnik	EON			Pr(5)T(5)																				3	1	1	-		6																					
13.2	Elektrotechnik III	EE3			Pr(4)																			4	1	-	-		5																						
14	Modul Sprach- und Datenkommunikation		11	10																																															
14.1	Sprach- und Datenkommunikation	ESD			Pr(5)T(5)																					6	2	2	-		11																				
15	Modul Nachrichtenübertragungstechnik		9	7																																															
15.1	Nachrichtenübertragungstechnik	ENU			Pr(5)T(5)																					4	2	1	-		9																				
16	Modul Praxis Teil I		10																																																
16.1	Industrie- /Laborpraxisphase				T(6)																																	10													
17	Modul Bachelorarbeit		20	1																																															
17.1	Bachelor-Arbeit				Arb(6)																																	12													
17.2	Kolloquium				Kolloq.(6)																																6														
17.3	Präsentationstechnik				T(6)																																2														
Summen			180	131	sws					26	sws			30						25	sws			30					27	sws			30				25	sws		30			27	sws		30		1	sws		30
(Ref. Offiz. Bachelor 31.10.2005) (Version 24.09.2007 Köhn/Ga) PO vom 30.08.2007																																																			
* Ausdrucken auf DIN a 4 bitte auf 80%																																																			

Anlage 1 c: Bachelor Informatik Curriculum

Anlage: Bachelor Informatik																																									
Inhalte								1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester																							
V:	Ü:	P:	Praktikum m. Anwesenheitskontrolle, S: Seminar	Abk.	ECTS	SWS	Prüf.(n.S.)	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS	V	Ü	P	S	ECTS				
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																																									
1	Modul Mathematik			12	12																																				
1.1	Mathematik I	GMA1			Pr(1)	4	2	-	-	6																															
1.2	Mathematik II	GMA2			Pr(2)T(2)	4	1	1	-	6																															
2	Modul Physik			12	11																																				
2.1	Physik I	GPH1			Pr(1)	4	2	-	-	6																															
2.2	Physik II	GPH2			Pr(2)T(2)	2	2	1	-	6																															
3	Modul Elektrotechnik /Elektronik			17	13																																				
3.1	Elektrotechnik	GEE			Pr(2)T(2)	3	1	-	-	5	3	1	1	-	7																										
3.2	Werkstoffe und Bauelemente	GWB			Pr(2)T(2)	2	1	1	-	5																															
4	Modul Informatik			12	9																																				
5	Modul Computergestützte Entwurfsmethoden			5	4																																				
6.1	Technisches Englisch	ETE			Pr(3)																																				
6.2	Lern- und Arbeitstechniken	IZK 1			T(1)	2	-	-	-	2																															
Informationstechnik																																									
7	Modul Grundlagen der Informationstechnologie			10	10																																				
7.1	Digitaltechnik	EDI			Pr(3),T(3)																																				
7.2	Rechnerarchitektur	ERA			Pr(3)T(3)																																				
8	Modul Praktische Informatik			11	9																																				
8.1	Betriebssysteme	EBV			Pr(3)T(3)																																				
8.2	Programmieren (C)	EIN			Pr(3)T(3)																																				
9	Modul Theorie			6	5																																				
9.1	Algorithmen und Datenstrukturen	IAD			Pr(3)T(3)																																				
10	Modul Softwaretechnologie			11	10																																				
10.1	Objektorientierte Programmier-Methoden	EOP			Pr(4)T(4)																																				
10.2	Software Engineering	ESE			Pr(4)T(4)																																				
11	Modul Kommunikation			9	8																																				
11.1	Rechnernetze und Datenkommunikation	ERD			Pr(4)T(4)																																				
12	Modul Darstellung			10	10																																				
12.1	Grafische Datenverarbeitung	EPA			Pr(4)T(4)																																				
12.2	Internet- und E-Commerce	EIC			Pr(4)T(4)																																				
13	Modul Datenhaltung			11	8																																				
13.1	Datenbanken	EDD			Pr(5)T(5)																																				
14	Modul Prozesstechnik			12	10																																				
14.1	Prozessinformatik und Echtzeitsysteme	EPZ																																							
14.2	Prozessleittechnik	EPS																																							
15	Modul Vertiefung			7	6																																				
15.1	Vertiefung Informatik	EVI			Pr(5)T(5)																																				
16	Modul Praxis Teil I			10																																					
16.1	Industrie- /Laborpraxisphase				T(6)																																				
17	Modul Bachelorarbeit			20	1																																				
17.1	Bachelor-Arbeit				Arb(6)																																				
17.2	Kolloquium				Kolloq.(6)																																				
17.3	Präsentationstechnik				T(6)																																				
Summen				180	132	sws				26	sws	30					25	sws	30				28	sws	30				28	sws	30				24	sws	30		1	sws	30
(Ref. Offiz. Bachelor 31.10.2005) (Version 24.09.2007 Köhn/Ga) PO vom 30.08.2007																																									
* Ausdrucken auf DIN a 4 bitte auf 80%																																									

Anlage 3: Bachelor-Mechatronik Curriculum

Anlage: Bachelor-Mechatronik (Ref. Offiz. Bachelor 15.9.2003, ergänzt um Vertiefungen) (Revision 27.9.2006 FB-Sitzung) (Version 25.09.2007GA) (Stundenzuordnung 13.05.09)korrektur050710

Inhalte	Abk.	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)			5. Semester (WS)			6. Semester (SS)					
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P			
Ing.wissenschaftl. Grundlagen																						
1 Modul Mathematik																						
1.1 Mathematik I	GMA1	5	2	0	7																	
1.2 Mathematik II	GMA2					4	1	1	6													
1.3 Angewandte Mathematik	MAM									2												
2 Modul Physik																						
2.1 Physik I	GPH1	4	2		7																	
2.2 Physik II	GPH2					2	1	1	4													
3 Modul Elektrotechnik/Elektronik						2	1	1	4													
3.1 Modul Informatik	GIN	2	1	1	5	2	1	1	4													
3.2 Modul Compigest. Entw.meth.	GCE	2	1	2	5																	
3.3 Modul Werkstofftechnik	GWE	7	6		6	3	2	1	7													
4 Modul Managementqual.																						
4.1 Lern- und Arbeitstechniken	IZK1			1	2																	
4.2 Fremdsprache (Eng./Franz.)	BFS	4			4					2	1		4									
4.3 Betriebsorganisation	BBO	3			3									2	1		4					
Grundl. Mechatronik I																						
8 Modul Aktorik	BAK	8	8		8					4	2	2	8									
9 Modul Techn.Mechanik	BTM	12	4		4																	
9.1 Technische Mechanik I																						
9.2 Technische Mechanik II						2	2		6													
10 Modul Fluidmechanik/Thermodynamik	BFT	5	2		2					3	2	1	6									
10.1 Fluidmechanik										2			2									
10.2 Thermodynamik										2			2									
11 Modul Prinzipien und Bauelemente der Mechatronik	BGM	10	2		2																	
11.1 Prinzipien der Mechatronik																						
11.2 Mechanische Bauelemente	BMB	8	8		8					2	4		8									
Grundl. Mechatronik II																						
12 Modul Mechatronik Design	BMD	7	3		3																	
12.1 Produktdesign																						
12.2 Systemdynamik																						
13 Modul Meßdatenerfassung und -verarbeitung	BSE	14	4		4																	
13.1 Sensorik	BME	8	8		8																	
13.2 Meßtechnik /Elektronik (II)	BRT	2	2		2																	
13.3 Regelungstechnik																						
Vertiefungsmodule Systemtechnik																						
14S Modul Prozesslenkung	BPL	6	6		6																	
15S Modul Automatisierung	BAU	6	6		6																	
16S Modul Angewandte Informatik	BAI	6	6		6																	
17S Modul Mikrosystemtechnik	BMS	5	3		3																	
18S Modul Systemanalyse	BSA	4	3		3																	
Vertiefungsmodule Produktion																						
14P Modul Industrieroboter /Produktionsautom.	BIP	10	8		8																	
15P Modul Produktionstechnik /Qualitätssicherung	BPS	5	4		4																	
16P Modul Fertigungstechnik /Logistik	BFL	6	4		4																	
17P Modul CIM	BCI	5	4		4																	
18P Modul Simulation diskreter Prozesse	BSP	4	4		4																	
Vertiefungsmodule Automotive																						
14A Modul Produktionstechnik /Qualitätsmanagement	BPQ	5	4		4																	
15A Modul Echtzeitregelung	BER	6	6		6																	
16A Modul Verbrennungsmotoren / Getriebetechnik	BVG	6	5		5																	
17A Modul Fahrerassistenzsysteme / Simulation	BFA	5	4		4																	
18A Modul Fahrzeugelektronik /Bussysteme	BFB	5	5		5																	
Praxismodule																						
19 Modul Industrie- /Laborpraxis	BEP	15	3		3																	
19.1 Entwicklungsprojekt	BIL																					
19.2 Industrie- /Laborpraxisphase	BPT	1	1		1																	
19.3 Seminar Präsentationstechnik																						
20 Modul Abschlussarbeit	BA	18																				
20.1 Bachelor-Arbeit																						
20.2 Bachelor-Kolloquium	BKO																					
Summe mit Vertiefung Systemtechnik		180	140	sWS	26	28	29	28	29	31	30	30	28	28	30	30	27	30	30	1	sWS	30
Summe mit Vertiefung Produktion		183	140	sWS	26	28	29	28	29	31	30	30	28	28	30	30	27	30	33	1	sWS	30
Summe mit Vertiefung Automotive		180	140	sWS	26	28	29	28	29	31	30	30	28	28	30	30	27	30	30	1	sWS	30

Anlage 4: KIA Bachelor-Mechatronik Curriculum

Inhalte		1. Semester (WS)			2. Semester (WS)			3. Semester (SS)			4. Semester (SS)			5. Semester (WS)			6. Semester (SS)			7. Semester (WS)			8. Semester (SS)		
		V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P	V	U	P
Ingenieurwissenschaften/Grundlagen																									
1	Modul Mathematik	3	1	0	2	1	0	7																	
1.1	Mathematik I																								
1.2	Mathematik II																								
1.3	Angewandte Mathematik																								
2	Modul Physik																								
2.1	Physik I																								
2.2	Physik II																								
3	Modul Elektrotechnik / Elektronik	2	1	1	3	2	1	4																	
3.1	Grund Elektrotechnik																								
3.2	Grund Elektronik																								
4	Modul Informatik	2	1	1	5	2	1	4																	
4.1	Grund Informatik																								
4.2	Angewandte Informatik																								
5	Modul Comp. Entw. meth.	1	1	1	2	1	2	3																	
5.1	Grund Entw. meth.																								
5.2	Angewandte Entw. meth.																								
6	Modul Werkstofftechnik																								
6.1	Grund Werkstofftechnik																								
7	Modul Managementqual.																								
7.1	Grund Managementqual.																								
7.2	Angewandte Managementqual.																								
7.3	Praxis Managementqual.																								
8	Modul Technik																								
8.1	Grund Technik																								
8.2	Angewandte Technik																								
8.3	Praxis Technik																								
9	Modul Mechanik I																								
9.1	Grund Mechanik I																								
9.2	Angewandte Mechanik I																								
9.3	Praxis Mechanik I																								
10	Modul Fluidmechanik/Thermodynamik																								
10.1	Grund Fluidmechanik																								
10.2	Grund Thermodynamik																								
11	Modul Prinzipien und Bauelemente der Mechatronik																								
11.1	Grund Prinzipien																								
11.2	Grund Bauelemente																								
12	Grundl. Mechatronik II																								
12.1	Grundl. Mechatronik II																								
12.2	Praxis Mechatronik II																								
13	Modul Mechatronik Design																								
13.1	Grund Mechatronik Design																								
13.2	Praxis Mechatronik Design																								
14	Modul Mechatronik II																								
14.1	Grund Mechatronik II																								
14.2	Praxis Mechatronik II																								
15	Modul Mechatronik II																								
15.1	Grund Mechatronik II																								
15.2	Praxis Mechatronik II																								
16	Modul Mechatronik II																								
16.1	Grund Mechatronik II																								
16.2	Praxis Mechatronik II																								
17	Modul Mechatronik II																								
17.1	Grund Mechatronik II																								
17.2	Praxis Mechatronik II																								
18	Modul Mechatronik II																								
18.1	Grund Mechatronik II																								
18.2	Praxis Mechatronik II																								
19	Modul Mechatronik II																								
19.1	Grund Mechatronik II																								
19.2	Praxis Mechatronik II																								
20	Modul Abschlussarbeit																								
20.1	Grund Abschlussarbeit																								
20.2	Praxis Abschlussarbeit																								
21	Modul Mechatronik II																								
21.1	Grund Mechatronik II																								
21.2	Praxis Mechatronik II																								
22	Modul Mechatronik II																								
22.1	Grund Mechatronik II																								
22.2	Praxis Mechatronik II																								
23	Modul Mechatronik II																								
23.1	Grund Mechatronik II																								
23.2	Praxis Mechatronik II																								
24	Modul Mechatronik II																								
24.1	Grund Mechatronik II																								
24.2	Praxis Mechatronik II																								
25	Modul Mechatronik II																								
25.1	Grund Mechatronik II																								
25.2	Praxis Mechatronik II																								
26	Modul Mechatronik II																								
26.1	Grund Mechatronik II																								
26.2	Praxis Mechatronik II																								
27	Modul Mechatronik II																								
27.1	Grund Mechatronik II																								
27.2	Praxis Mechatronik II																								
28	Modul Mechatronik II																								
28.1	Grund Mechatronik II																								
28.2	Praxis Mechatronik II																								
29	Modul Mechatronik II																								
29.1	Grund Mechatronik II																								
29.2	Praxis Mechatronik II																								
30	Modul Mechatronik II																								
30.1	Grund Mechatronik II																								
30.2	Praxis Mechatronik II																								
31	Modul Mechatronik II																								
31.1	Grund Mechatronik II																								
31.2	Praxis Mechatronik II																								

